



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer Kunststoffaufbereitungsanlage

vom 24.06.2025

Betreiber: thomas zement GmbH & Co. KG am Standort: Bahnhofstraße 40 / 59597 Erwitte.

Die thomas zement GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Aufbereitung von Kunststoffen (Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.3.b.ii des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 06.05.2025

Vor-Ort-Aufwand: 6,75 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 27,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 34,25 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärmemissionen, Abfall und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 29.06.1998 Az.: 56.8851.2.3 – G 23 / 97 § 52 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: Geringfügige Mängel im Bereich Immissionschutz:

1. Der gesamte Außenbereich der Anlage war mit losen Kunststoffabfällen verdreckt. (Verstoß gegen die Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG) (Mangel bereits behoben)

2. Entgegen der Anzeige vom 06.04.2018, Az.: 900-0014514-0001/IBA-0001, wurden die im Außenbereich gelagerten Kunststoffballen nicht abgeplant. (Mangel bereits behoben)

Erheblicher Mangel im Bereich Immissionschutz:

Die Kunststoffaufbereitungsanlage wurde in einer nicht geschlossenen Halle betrieben. Die Außenhülle der Kunststoffaufbereitungsanlage waren stark beschädigt oder nicht mehr vorhanden. Vorhandene Holzbretter waren teilweise beschädigt und die Tore und Oberlichter der Halle waren geöffnet. (Verstoß gegen die Betreiberpflichten gem.§ 5 BImSchG)

Veranlasste Maßnahmen: Die Betreiberin wurde mittels Anhörung gemäß § 28 VwVfG zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.